

Informationen

Eheschliessung in der Schweiz



Eheschliessung in der Schweiz

Die Ehe zieht für die Eheleute besondere Rechte und Pflichten nach sich und verändert sowohl ihre persönliche als auch ihre wirtschaftliche Situation.

Ehevoraussetzungen

Sie haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sie müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein;
- Sie dürfen weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft sein;
- Sie dürfen weder in gerader Linie verwandt [z.B. leibliche (Gross-)Eltern, Adoptiv(gross)eltern] noch voll- oder halbgebürtige Geschwister sein;
- Sie müssen Ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz bis und mit zum Zeitpunkt der Trauung nachweisen können;
- Die Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;

Ehevorbereitungsverfahren

Vor der Ziviltrauung ist das Ehevorbereitungsverfahren durchzuführen. Für die Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens reichen Sie wahlweise beim Zivilstandsamt am Wohnsitz der Braut oder des Bräutigams ein Gesuch (Formular M-34-Ehe-2013 «Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung») ein. Bitte legen Sie dem Gesuch folgende Dokumente bei:

Für Schweizer Bürgerinnen und Bürger:

- Wohnsitzbescheinigung; nicht älter als 6 Monate
 - Kopie der gültigen ID-Karte oder Pass
- ✓ Bitte senden Sie uns das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung 3 Monate vor dem Trauungstermin zu.

Ausländische Staatsangehörige:

- Damit wir Sie kompetent über die beizubringenden Dokumente für die entsprechende Staatsangehörigkeit informieren können, ersuchen wir Sie, mit uns persönlich oder telefonisch Kontakt aufzunehmen. Bei Wohnsitz eines der beiden Verlobten im Ausland ist das Gesuch bei der Schweizerischen Vertretung einzureichen.
- ✓ Bitte melden Sie sich mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Trauungstermin bei uns (Tel. 041 875 22 80 / zivilstandsamt@ur.ch), da die Überprüfung der Dokumente längere Zeit in Anspruch nehmen kann und eventuell weitere Abklärungen im Heimatland vorgenommen werden müssen.

Nachdem Sie das Gesuch und die notwendigen Unterlagen dem Zivilstandsamt eingereicht haben, werden die Dokumente geprüft. Die Bearbeitung nimmt einige Tage in Anspruch.

Sind alle Papiere in Ordnung, muss beim Zivilstandsamt die Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung unterzeichnet werden. Die persönliche Anwesenheit beider Brautleute ist erforderlich. Der Termin ist mit dem Zivilstandsamt telefonisch (Tel. 041 875 22 80) abzusprechen.

Wünschen die Brautleute ihre Heirat bei einem anderen Zivilstandsamt in der Schweiz, wird zuhänden des betroffenen Zivilstandsamtes eine Trauungsermächtigung ausgestellt.

Ist die sprachliche Verständigung zwischen den Brautleuten und der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten nicht gewährleistet, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen.

Trauung

Die Eheschliessung kann nach Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens **innerhalb von 3 Monaten** stattfinden. Die zivile Trauung findet in einem amtlichen Trauungsort statt. Eine religiöse Eheschliessung darf nicht vor der Ziviltrauung durchgeführt werden.

Die zivile Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei mündigen und urteilsfähigen Zeuginnen bzw. Zeugen statt. Die Brautleute und die Trauzeugen haben sich mit Pass oder Identitätskarte auszuweisen.

Die Amtssprache ist gemäss VRPV Art. 23a Deutsch. Falls einer der Verlobten oder beide die deutsche Sprache nicht beherrschen, muss ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin für die Trauung beigezogen werden. Wurde das Ehevorbereitungsverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, müssen die Verlobten eine Trauungsermächtigung vorlegen.

Ort und Zeitpunkt der Trauung

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um eine frühzeitige Reservation Ihres gewünschten Trauungstermins. Reservationen von Trauungsterminen werden frühestens 1 Jahr im Voraus entgegengenommen.

Die Trauung kann am reservierten Termin nur unter der Voraussetzung stattfinden, dass das Ehevorbereitungsverfahren abgeschlossen ist oder eine Trauungsermächtigung vorliegt.

Wir bitten Sie, die aktuellen Anweisungen des Eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen (EAZW) und der Aufsichtsbehörde Uri zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus im Zusammenhang mit Ehevorbereitungen und Trauungen auf unsere Homepage (www.ur.ch/zivilstandsamt) zu beachten.

Lokale und Termine

Nach Auflösung sämtlicher Einschränkungen gemäss COVID-19-Verordnung stehen folgende Lokale und Termine zur Verfügung:

Zivilstandsamt Uri

In der Regel finden die Trauungen im Trauungsort des Zivilstandsamtes Uri an der Marktgasse 6 in Altdorf statt.

Beim Zivilstandsamt Uri sind Trauungen zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	14.00 - 16.30 Uhr
Dienstag - Freitag	09.30 - 16.30 Uhr

➤ *Verfügbare Zeiten:*

09.30 Uhr, 10.15 Uhr, 11.00 Uhr, 13.30 Uhr, 14.15 Uhr, 15.00 Uhr, 15.45 Uhr, 16.30 Uhr

Im **Jahr 2021** finden die Samstagstrauungen (Zusatzgebühr Fr. 75.00) wie folgt statt:

Samstag, 18. September 2021	vormittags
Samstag, 09. Oktober 2021	vormittags

Im **Jahr 2022** finden die Samstagstrauungen (Zusatzgebühr Fr. 75.00) wie folgt statt:

Samstag, 07. Mai 2022	vormittags
Samstag, 11. Juni 2022	vormittags
Samstag, 17. September 2022	vormittags
Samstag, 08. Oktober 2022	vormittags

An Samstagen finden die Trauungen ausschliesslich auf dem Zivilstandsamt Uri in Altdorf statt.
Trauungszeiten: 08.30 Uhr, 09.15 Uhr, 10.00 Uhr, 10.45 Uhr, 11.30 Uhr, 12.15 Uhr

Schlosstraungen

Schloss A Pro, Seedorf

Sie können sich in der Schloss-Stube des Schloss A Pro trauen lassen. Der Termin für die Ziviltrauung ist direkt beim Zivilstandsamt Uri zu reservieren (Tel. 041 875 22 80). Für allfällige Apéro- und/oder Tischreservierungen bitten wir Sie, sich direkt an Frau Vanessa Baumann und Herrn Benjamin Günzler, Schloss A Pro (Tel. 041 870 65 32) zu wenden.

➤ *Verfügbare Daten im Jahr 2021:*

Freitag, 8. Januar 2021	Freitag, 9. Juli 2021
Freitag, 5. Februar 2021	
Freitag, 5. März 2021	Freitag, 10. September 2021
Freitag, 9. April 2021	Freitag, 8. Oktober 2021
Freitag, 21. Mai 2021	Freitag, 12. November 2021
Freitag, 18. Juni 2021	Freitag, 3. Dezember 2021

Verfügbare Zeiten:

10.00 Uhr, 10.45 Uhr, 11.30 Uhr, 13.45 Uhr, 14.30 Uhr, 15.15 Uhr, 16.00 Uhr

Schloss Rudenz, Flüelen

Sie können sich im Rittersaal des Schlosses Rudenz in Flüelen trauen lassen. Der Termin für die Ziviltrauung ist direkt beim Zivilstandsamt Uri zu reservieren (Tel. 041 875 22 80).

Für eine allfällige Miete des Schlossparks bitten wir Sie, sich direkt an die Gemeindekanzlei Flüelen (Tel. 041 874 10 00) zu wenden.

Suworow-Haus, Altdorf

Sie können sich in der Prunkstube des Suworow-Hauses trauen lassen. Der Termin für die Ziviltrauung ist direkt beim Zivilstandsamt Uri zu reservieren (Tel. 041 875 22 80).

Für allfällige Apéro- und/oder Tischreservierungen bitten wir Sie, sich direkt an Herrn Robert Inauen (Tel. 079 237 10 25) zu wenden.

➤ *Verfügbare Daten Schloss Rudenz und Suworow-Haus im Jahr 2021*

Freitag, 15. Januar 2021	Freitag, 16. Juli 2021
Freitag, 19. Februar 2021	Freitag, 13. August 2021
Freitag, 12. März 2021	Freitag, 17. September 2021
Freitag, 16. April 2021	Freitag, 15. Oktober 2021
Freitag, 7. Mai 2021	Freitag, 5. November 2021
Freitag, 11. Juni 2021	Freitag, 17. Dezember 2021

Verfügbare Zeiten:

10.00 Uhr, 11.30 Uhr, 14.00 Uhr, 15.30 Uhr

Weitere Trauungsorte

In den Trauungsorten der übrigen Gemeinden können Termine auf Anfrage im Rahmen der Verfügbarkeit des Zivilstandsamtes Uri vereinbart werden.

Kosten

Die Kosten für die Eheschliessung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (Stand am 01. Januar 2019). Für Trauungen in anderen Gemeinden und speziellen Trauungsorten entstehen Zusatzkosten.

Namensführung nach der Eheschliessung

Der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht. Bei Wohnsitz im Ausland bestimmt sich das anwendbare Namensrecht nach den internationalen privatrechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates. Ein Name kann auch dem Heimatrecht unterstellt werden.

Es bestehen anlässlich der Eheschliessung nach Schweizer Recht bezüglich der Namensführung folgende Möglichkeiten:

- Jeder Ehegatte behält seinen Namen. Wenn sie nichts unternehmen, behalten die Ehegatten automatisch ihren bisher geführten Namen.
- Behalten die Brautleute ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.
- Die Brautleute können gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen führen zu wollen.

Herr Hasler heiratet Frau Koller			
Braut	Bräutigam	Kinder	ZGB Art.
Koller	Hasler	Koller oder Hasler	160 Abs. 1
Hasler	Hasler	Hasler	160 Abs. 2
Koller	Koller	Koller	160 Abs. 2

Der Allianzname

Von Allianznamen spricht man, wenn man dem amtlichen Namen (z.B. Hasler oder Koller) im Alltag mittels Bindestrich den Namen des anderen oder einen vor der Ehe geführten Namen (z.B. Ledignamen) anfügt (z.B. Hasler-Koller oder Koller-Hasler). Der Allianzname ist in der Schweiz zur Gewohnheit geworden und wird im Alltag gebraucht. Er ist aber kein amtlicher Name und hat keine rechtliche Grundlage, das heisst, er wird nicht auf den Zivilstandsdokumenten ausgewiesen. Das Ausweisgesetz sieht hingegen nach wie vor die Möglichkeit vor, den Allianznamen im Pass oder auf der Identitätskarte eintragen zu können.

Bürgerrecht der Eheleute und der Kinder

- Jeder Ehegatte behält seine Kantons- und Gemeindebürgerrechte.
- Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.
- Ausländische Ehegatten erwerben das Schweizer Bürgerrecht mit der Heirat **nicht**.

Einreise des ausländischen Ehegatten in die Schweiz

Für Fragen betreffend die Einreise und den Aufenthalt Ihres ausländischen Ehepartners wenden Sie sich an die Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Tel. 041 875 27 04.

Bei visumpflichtigen Personen empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit der zuständigen Abteilung Migration betreffend dem Familiennachzugsverfahren in Verbindung zu setzen.

Scheinehen und Zwangsheiraten

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, die oder der für das Ehevorbereitungsverfahren zuständig ist, tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn die Brautleute offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen wollen oder wenn die Eheschliessung nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht. Scheinehen und Zwangsheiraten werden strafrechtlich verfolgt.

Das Ehegüterrecht

In wirtschaftlicher Hinsicht bestimmt das Ehegüterrecht die güterrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten und die Rechte und Pflichten, die daraus unter ihnen sowie Dritten gegenüber entstehen. Ordentlicher Güterstand ist die **Errungenschaftsbeteiligung**.

Es steht den Ehegatten jedoch frei, mittels Ehevertrag einen anderen Güterstand zu wählen. Neben den güterrechtlichen Beziehungen bestehen weitere wirtschaftliche Wirkungen (z.B. betreffend die Familienwohnung, die Erbfolge, die Sozialversicherungen usw.).

Der Güterstand ist eine Gesamtheit von Bestimmungen, welche die wirtschaftlichen Beziehungen der Eheleute regeln, insbesondere die Aufteilung der Güter bei Auflösung der Ehe (Tod, Scheidung) oder bei Wechsel des Güterstandes. In der Schweiz gibt es drei verschiedene eheliche Güterstände.

Detaillierte Informationen finden Sie im schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 181ff ZGB «Das Güterrecht der Ehegatten») oder erhalten Sie bei einem Notar.

Weitere Auskünfte und Schalteröffnungszeiten

Zivilstandsamt Uri
 Marktgasse 6
 6460 Altdorf
 Telefon: 041 875 22 80
 E-Mail: zivilstandsamt@ur.ch

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr - 11.30 Uhr / 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag: 8.30 Uhr - 11.30 Uhr / 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr – 11.30 Uhr / **Nachmittag geschlossen** (Infolge Trauungen)